

Satzung der Wählergemeinschaft Nenndorf (WGN) e.V.

§ 1 Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen Wählergemeinschaft Nenndorf WGN (mit dem Zusatz e.V.) nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bad Nenndorf.

§ 2 Zweck

1 Die Wählergemeinschaft Nenndorf WGN ist der Zusammenschluss von Einwohnern der Samtgemeinde Nenndorf. Sie ist unabhängig, unparteiisch und überkonfessionell. Ihre Ziele sind ausschließlich darauf gerichtet, im Rahmen der demokratischen Ordnung, an der politischen Willensbildung auf Kommunalebene mitzuwirken. Zu diesem Zweck beteiligt sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen.

2 Die Hauptaufgabe der Wählergemeinschaft WGN ist der liegt in der Förderung des kommunalpolitischen Interesses und der damit verbundenen Durchschaubarkeit der politischen Entscheidungen in den Ratsgremien.

3 Die Wählergemeinschaft WGN ist eine Wählergruppe im Sinne des §21 NKGW.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergemeinschaft WGN kann jeder, im Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf wohnhafte, Einwohner werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei einer Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen der Wählergemeinschaft WGN schädigt, kann es nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Dieser hat das Recht, innerhalb eines Monats Einspruch zu erheben.

§ 4 Organe

Organe der Wählergemeinschaft Nenndorf WGN sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Bei Abstimmungen entscheidet in der Mitgliederversammlung und im Vorstand die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung für einzelne Entscheidungen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einzuberufen. Zu ihr sind sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist herabgesetzt werden.

2 Die jeweils in den letzten 3 Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- 2.1. die Satzung oder deren Änderung zu beschließen
- 2.2. den Vorstand und dessen Beisitzer zu wählen oder abzurufen
- 2.3. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- 2.4. den Beitrag der Mitglieder festzusetzen
- 2.5. die Bewerber für die Wahlvorschläge zum Gemeinderat, Samtgemeinderat bzw. Kreistag entsprechend dem geltenden Wahlrecht zu bestimmen oder zu diesem Zweck Delegierte zu wählen.
- 2.6. kommunalpolitische Fragen zu erörtern und von ihren Abgeordneten Tätigkeitsberichte zu fordern
- 2.7. über die Einsprüche nach § 3 dieser Satzung zu entscheiden

3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4 Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung der Wählergemeinschaft WGN ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5 Anträge außerhalb der Tagesordnung sind zu erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren**

§ 7 Beisitzer

Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch Beisitzer unterstützt. Die Mitgliederversammlung beruft die Beisitzer auf Vorschlag des Vorstandes und kann sie jederzeit abberufen.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich, vorzugsweise per SEPA-Lastschrift zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Wahlbewerber

Wahlbewerber auf Wahlvorschlägen der Wählergemeinschaft WGN können Mitglieder der WGN oder Parteilose sein. Sie müssen sich vor ihrer Kandidatur schriftlich verpflichten, im Falle ihrer Wahl

1. Die Ziele der WGN zu vertreten
2. Eine gemeinsame Fraktion zu bilden und zu regelmäßigen Fraktionssitzungen zusammenzutreten
3. Die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit zu unterrichten und Anregungen entgegenzunehmen

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 634 im Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

Bad Nenndorf, den 13.10.17